

# Verordnungsblatt für die Marktgemeinde Rum

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 18. Dezember 2025

## 5. Wasserbenutzungsgebührenverordnung

### 5. Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Rum vom 16.12.2025 über die Erhebung von Wasserbenutzungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

#### § 1

##### Wasserbenutzungsgebühren

(1) Die Marktgemeinde Rum erhebt Wasserbenutzungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.

(2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpenanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

#### § 2

##### Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Bei der Bemessung der Anschlussgebühr nicht zu berücksichtigen sind:

a) Oberirdische bauliche Anlagen bis zu einer Grundfläche von 15 m<sup>2</sup>, die ausschließlich dem Schutz von Sachen oder Tieren dienen.

b) Stallungen, Scheunen und Schuppen bei landwirtschaftlichen Betrieben wenn sei vornehmlich nicht dem menschlichen Gebrauch dienen.

(3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

(4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.

(5) Die Anschlussgebühr (inkl. USt.) beträgt einmalig 2,69 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.

(6) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

### § 3

#### **Laufende Gebühr, Zählergebühr**

(1) Die laufende Gebühr (inkl. USt.) bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 1,20 Euro pro Kubikmeter. Die Zählergebühr (inkl. USt.) beträgt pro Jahr:

- a) für jeden Zähler bis 4 Kubikmeter: 17,05 Euro.
- b) für jeden Zähler 5 bis 10 Kubikmeter: 19,00 Euro.
- c) für jeden Zähler 11 bis 20 Kubikmeter: 51,00 Euro.
- d) für jeden Verbundzähler DN 50: 356,40 Euro.
- e) für jeden Verbundzähler DN 80: 378,25 Euro.
- f) für jeden Verbundzähler DN 100: 451,61 Euro.
- g) für jeden Impulsgeber: 35,28 Euro.
- h) für jeden untergeordneten Wasserzähler (Subzähler): 17,05 Euro.

(2) Falls für ein Grundstück mehrere Zähler in Verwendung stehen, beträgt diese das entsprechende Vielfache der vorstehenden Beträge. Die Zählergebühr wird auch dann verrechnet, wenn keine Wasserentnahme stattgefunden hat bzw. wenn ein Zähler vorübergehend zur Reparatur entfernt worden ist.

(3) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.

(4) Auf diese Gebühr sind vierteljährlich Vorauszahlungen zu entrichten, deren Höhe nach den tatsächlichen Verbrauchsmengen des Vorjahres, sofern solche aber nicht feststellbar sind, nach geschätzten Verbrauchsmengen, vorzuschreiben ist.

(5) Je Abrechnungsjahr ist mindestens die Gebühr für eine Bemessungsgrundlage von 60 m<sup>3</sup> pro Haushalt zu entrichten, wenn tatsächlich auch kein oder ein geringerer Wasserverbrauch vorliegt.

(6) Die Zählerstände sind mindestens jährlich abzulesen. Dies kann auch durch Auslesung mittels Funkmodul erfolgen.

(7) Die laufende Gebühr und die Zählergebühr sind mit 01.10. des laufenden Jahres vorzuschreiben.

(8) Bemessungsgrundlage ist der durch Wasserzähler gemessene, bei Ausfall von Zählern der geschätzte, Wasserbezug. Der Ablesezeitraum wird mit Oktober eines jeden Jahres festgelegt. Die Hauseigentümer sind bei nicht vorhandenem Funkzähler verpflichtet, den Zählerstand mittels des hierfür zugesandten Formulars, über das Bürgerportal oder über eine dafür kostenlos zur Verfügung gestellte App der Marktgemeinde Rum zu übermitteln.

(9) Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler sind der Marktgemeinde Rum unverzüglich anzuzeigen. Ergibt eine Prüfung durch die Marktgemeinde Rum, dass ein Wasserzähler außer Funktion ist und besteht der begründete Verdacht, dass dieser Umstand vom Eigentümer wissentlich der Marktgemeinde Rum nicht angezeigt wurde, so ist die Marktgemeinde Rum berechtigt, einen geschätzten Verbrauchswert des betreffenden Zeitabschnittes, bezogen auf den Mittelwert der letzten 3 Jahre, zu Grunde zu legen, wobei ein Wechsel in der Anzahl der Personen zu berücksichtigen ist.

(10) Für landwirtschaftliches Gemüsewaschwasser wird auf schriftliches Ansuchen ein separater Zähler verwendet. Voraussetzung ist eine behördlich genehmigte Versickerung auf Eigengrund. Die Abrechnungsperiode und die Gebühr richten sich nach der aktuellen Gebührenordnung.

### § 4

#### **Erweiterungsgebühr**

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

## § 5

### **Gebührensschuldner**

Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks, bei Bauwerken auf fremden Grund der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber dieses Baurechtes. Miteigentümer haften für die Gebühr als Gesamtschuldner. Die Nutznießer der Gebäude und Grundstücke (Mieter, Pächter u.a.) haften für die richtige und rechtzeitige Zahlung der Gebühr zur ungeteilten Hand mit den Eigentümern.

## § 6

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserleitungsgebührenverordnung 2025 vom 17.12.2024, kundgemacht vom 18.12.2024 bis 07.01.2025, außer Kraft.

**Der Bürgermeister:**

**Ing. Josef Karbon**



**Dieses Dokument wurde von Bgm. Josef Karbon amtssigniert**

Informationen unter [www.rum.gv.at/amtssignatur](http://www.rum.gv.at/amtssignatur)

Signatur aufgebracht am 18.12.2025